

## ZBB 2002, 404

### HGB §§ 383, 384; Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte Nr. 9

#### Direktbank als Kommissionär in Effektengeschäft

BGH, Urt. v. 25.06.2002 – XI ZR 239/01 (OLG München), ZIP 2002, 1436 = BB 2002, 1667 = WM 2002, 1687

#### Leitsätze:

1. Direktbanken werden im Effektengeschäft in der Regel als Kommissionär tätig. (Amtlicher Leitsatz)
2. Der Pflicht von Direktbanken, beim Abschluss von Ausführungsgeschäften die Interessen ihrer Auftraggeber zu wahren, wird nicht genügt, wenn der zwischen der Direktbank und dem Emittenten für den Fall des Irrtums vereinbarte Rückabwicklungsvorbehalt für das Ausführungsgeschäft keine § 122 BGB entsprechende Schadensersatzpflicht vorsieht. (Leitsatz der Redaktion)